

Satzung für den Verein ZNM –Zusammen stark! e. V.

Diese Fassung wurde durch die Mitgliederversammlung am 15.09.2018 beschlossen.

§1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen „ZNM – zusammen stark! e. V.“.
- 2) Er hat seinen Sitz in Stuttgart und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- 1) Der Zweck des Vereins ist
 - a. die Förderung der Gesundheitspflege und der Mildtätigkeit von durch zentronukleäre Myopathien Betroffene und deren Angehörigen
 - b. die Förderung der Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der zentronukleären Myopathien.
- 2) Der Vereinszweck zu § 2Absatz 1 Satz a wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Aufklärung der Öffentlichkeit, der Betroffenen und deren Angehörigen über die zentronukleären Erkrankungen
 - Beratung und personenbezogene sowie allgemeine finanzielle Unterstützung der Betroffenen und ihrer Angehörigen im Rahmen des §53 der Abgabenordnung (AO)
- 3) Der Vereinszweck zu § 2Absatz 1 Satz b wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Kontakten zu Wissenschaftlern, Forschern und Medizinern und deren Institutionen
 - Finanzielle Förderung zur Erforschung von Heilmitteln für zentronukleäre Myopathien, durch Mittelweitergabe an andere steuerbegünstigte Körperschaften, auch im Ausland. Der Verein ist insoweit ein Förderverein im Sinne des §58 Nr. 1 der AO.
- 4) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Vereinsmitteln besteht nicht.

§ 3 Steuerbegünstigung

- 1) Die Mittel des Vereins werden vor allem aufgebracht durch die Beiträge der Mitglieder sowie durch Spenden.

- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder. Passives und aktives Wahlrecht haben lediglich ordentliche Mitglieder. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Zweck und die Ziele des Vereins anerkennen und unterstützen. Firmenmitgliedschaften sind grundsätzlich Fördermitgliedschaften.
- 2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Sie ist vollzogen, wenn der Vorstand den Antrag nicht binnen einer Frist von vier Wochen schriftlich ablehnt.
- 3) Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Ab dem vollendeten 16 Lebensjahr besteht aktives Wahlrecht. Ab dem vollendeten 18 Lebensjahr besteht passives Wahlrecht.
- 4) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags beschließt die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann in begründeten Fällen eine Ermäßigung oder Befreiung von der Beitragszahlung gewähren.
- 5) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a. Durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres
 - b. Durch den Tod des Mitgliedes oder Auflösung der juristischen Person oder Vereinigung
 - c. durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören
 - d. wenn das Mitglied trotz Mahnung mit zwei Jahresbeiträgen in Rückstand ist

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
- 2) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - b) Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - c) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
 - d) Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - e) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - f) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - g) Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
 - h) Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand
 - i) Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
 - j) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins
- 3) Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
- 4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 15% der Mitglieder anwesend sind mindestens 7 Mitglieder; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
- 6.) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 7 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Entlohnung des Vorstandes findet in Höhe der jeweils aktuellen Ehrenamtszuschale statt

- 2) Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.
- 3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Jedes Jahr wird mindestens über einen Sitz im Vorstand abgestimmt, so dass nie der gesamte Vorstand auf einmal ausgetauscht wird. Die Vorstände bleiben grundsätzlich bis zur Bestellung ihres Nachfolgers im Amt. Sollte ein Vorstand während seiner Amtszeit zurücktreten, können die zwei verbliebenen Vorstände ein Mitglied zum Interimsvorstand ernennen. Darüber sind alle Mitglieder zu informieren.
- 4) Der Vorstand soll in der Regel halbjährlich tagen.
- 5) Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 8 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren eine/n Kassenprüfer/in. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 9 Satzungsänderung und Auflösung

- 1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- 2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die Deutsche Gesellschaft für Muskelkranke e. V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.